

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOAIS –**

Vom 13. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOAIS – vom 15. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten und Zahlen „§ 35 Abs. 1 Nr. 1“ das Wort und die Zahl „Alt. 1“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „§ 35 Abs. 1 Nr. 1“ das Wort und die Zahl „Alt. 2“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Das Studium ist“ das Wort „entweder“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei Wahl des Schwerpunkts „Arabistik/Semitistik“ sind im Schwerpunktbereich mindestens folgende Module zu belegen: „Arabische Sprachwissenschaft“, „Jüdisch-Arabisch“ und „Semitische Sprachwissenschaft“. ³Bei Wahl des Schwerpunkts „Islamwissenschaft“ sind im Schwerpunktbereich mindestens folgende Module zu belegen: „Koran und Kontext“, „Sozial- und Kulturgeschichte“ und „Koran und Moderne“.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt durch“ wird das Wort „Belegung“ durch die Worte „den Abschluss“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „den Abschluss der“ (neu) wird das Wort „entsprechenden“ gestrichen.

(3) Nach den Worten „der Module“ (neu) werden die Worte „gemäß Satz 2 bzw. 3“ angefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik“ werden die Worte und Zeichen „mit Schwerpunkt „Arabistik/Semitistik““ gestrichen.

bb) Nach den Worten „Art und Umfang der Prüfungen“ werden die Worte „im Vollzeitstudiengang“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik“ werden die Worte und Zeichen „mit Schwerpunkt „Islamwissenschaft““ gestrichen.

bb) Nach den Worten „Art und Umfang der Prüfungen“ werden die Worte „im Teilzeitstudiengang“ eingefügt.

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Kontextualisierungsmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Kontextualisierungsmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, thematische und methodische Erweiterungen durch den Import von Modulen anderer Studiengänge der FAU zu wählen, um im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ²Darüber hinaus wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, die Perspektive auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interkulturellen Beobachtungshorizonten gesammelt werden.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **Prüfungs-** bzw. **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2023/2024 ange-

boten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachstudien- und Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.“

6. **Anlage 1** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Pflichtcurriculum												
Forschungsmethoden und Quellenanalyse	Masterseminar				2	10	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2				5					
Klassische Arabische Literatur	Vorlesung	2				10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2					5				
Moderne Arabische Literatur	Vorlesung	2				10			5		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2						5			
Projektmodul				4		10			10		Projektbericht bzw. Exposé für die Masterarbeit (ca. 15 S.)	1
Schwerpunktbereich² (Es sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu belegen.)												
Arabische Sprachwissenschaft	Masterseminar				2	(10)	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Vorlesung oder Übung	(2)	(2)				5					
Jüdisch-Arabisch	Masterseminar				2	(10)	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2				5					
Semitische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2				(10)		4			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Lektürekurs		1					2				
	Masterseminar				2				4			
Koran und Kontext	Vorlesung	2				(10)	4				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Lektürekurs		1					2				
	Masterseminar				2			4				
Sozial- und Kulturgeschichte	Masterseminar				2	(10)	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Vorlesung	2					5					
Koran und Moderne	Vorlesung	2				(10)		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Masterseminar		2					5				
Kontextualisierung I		vgl. § 3a Abs. 2				(10)		10			vgl. § 3a Abs. 2	1
Kontextualisierung II		vgl. § 3a Abs. 2				(10)			10		vgl. § 3a Abs. 2	1

Masterarbeit													
Masterarbeit	Forschungs-kolloquium				2	30					5	Masterarbeit (ca. 80 S.) und Vorstellung der Masterarbeit (ca. 15 Min.) (90 % + 10 %)	1
	Masterarbeit										25		
Summe		6-14 ⁴	9-14 ⁴	4	8-14 ⁴	120	30	30	30	30			
					27-46 ⁴								

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Bei der Wahl des Schwerpunkts ist § 3 Abs. 1 zu beachten.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Abhängig von der Wahl der konkreten Module im Schwerpunktbereich.“

7. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Pflichtcurriculum																
Forschungsmethoden und Quellenanalyse	Masterseminar				2	10	5								Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2				5									
Klassische Arabische Literatur	Vorlesung	2				10		5						Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1	
	Übung		2					5								
Moderne Arabische Literatur	Vorlesung	2				10				5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1	
	Übung		2						5							
Projektmodul				4		10				10				Projektbericht bzw. Exposé für die Masterarbeit (ca. 15 S.)	1	
Schwerpunktbereich ² (Es sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu belegen.)																
Arabische Sprachwissenschaft	Masterseminar				2	(10)	5							Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1	
	Vorlesung oder Übung	(2)	(2)				5									
Jüdisch-Arabisch	Masterseminar				2	(10)			5					Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1	
	Übung		2					5								

Semitische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2				(10)											Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1	
	Lektürekurs		1																
	Masterseminar				2														
Koran und Kontext	Vorlesung	2				(10)	4											Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Lektürekurs		1					2											
	Masterseminar				2			4											
Sozial- und Kulturgeschichte	Masterseminar				2	(10)			5									Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Vorlesung	2							5										
Koran und Moderne	Vorlesung	2				(10)				5								Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Masterseminar		2								5								
Kontextualisierung I	vgl. § 3a Abs. 2					(10)				10								vgl. § 3a Abs. 2	1
Kontextualisierung II	vgl. § 3a Abs. 2					(10)								10				vgl. § 3a Abs. 2	1
Masterarbeit																			
Masterarbeit	Forschungs-kolloquium				2	30											5	Masterarbeit (ca. 80 S.) und Vorstellung der Masterarbeit (ca. 15 Min.) (90 % + 10 %)	1
	Masterarbeit														15	10			
Summe		6-14 ⁴	9-14 ⁴	4	8-14 ⁴	120	20	10	20	10	20	10	15	15					
		27-46 ⁴																	

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Bei der Wahl des Schwerpunkts ist § 3 Abs. 1 zu beachten.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Abhängig von der Wahl der konkreten Module im Schwerpunktbereich.“

8. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachstudien- und Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 13. August 2020.

Erlangen, den 13. August 2020

Prof. Dr. Bärbel Kopp
Vizepräsidentin Education

Die Satzung wurde am 13. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. August 2020.